

Gemeinde Schonungen

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Homepage der Gemeinde Schonungen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für eine rechtmäßige Verarbeitung (Erhebung, Erfassung, Speicherung u.ä.) eine schriftliche Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO erforderlich.

In der unmissverständlich abgegebenen Willenserklärung, muss erkennbar sein, dass die Person mit der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Die Einwilligung kann jederzeit für zukünftige Fälle **widerrufen** werden. Der Widerruf der Einwilligung beseitigt jedoch **nicht rückwirkend** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

Erklärung:

Ich erteile freiwillig meine Einwilligung zur Veröffentlichung folgender persönlicher Daten auf der Homepage der Gemeinde Schonungen.

Name, Vorname

Wohnanschrift

Tel.Nr. privat

Handy-Nr.

Tel. Nr. geschäftl.

E-Mail:

.....

Unterschrift